



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



10. Dezember 2012  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
AF 0028 – 20 – 10/2013 – I B 1  
bei Antwort bitte angeben

Brehl, Manfred  
Referat I B 1  
Telefon 0211 4972-2617

Manfred.Brehl@fm.nrw.de

für den Haushalts- und Finanzausschuss

75-fach

**Haushaltsberatungen über den Haushaltsentwurf 2013 in den Fachausschüssen;**

**hier: Einführungsbericht zum Einzelplan 20  
- Allgemeine Finanzverwaltung -**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

hiermit übersende ich den Einführungsbericht zum Einzelplan 20 für das Haushaltsjahr 2013 mit der Bitte, diesen an die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags weiterzuleiten.

75 Mehrabdrucke sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Norbert Walter-Borjans

**Anlagen: 75 Mehrabdrucke**

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-2750  
poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle:  
Heinrich-Heine-Allee





Vorlage  
an den  
Haushalts- und Finanzausschuss  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**Haushaltsberatungen zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013;**  
**hier: Einführungsbericht zum Einzelplan 20**  
**- Allgemeine Finanzverwaltung -**

**I. Allgemeines**

Der Haushaltsplan der Allgemeinen Finanzverwaltung – Einzelplan 20 – enthält bestimmte Gruppen von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die mehrere Verwaltungszweige oder die Gesamtheit der Landesverwaltung berühren und demzufolge für eine institutionelle Zuordnung zu den Einzelplänen nicht in Betracht kommen (siehe § 13 Abs. 2 Satz 1 LHO). Weil neben den Steuereinnahmen des Landes auch die zum Ausgleich des Gesamthaushalts notwendigen Einnahmen aus Krediten hier veranschlagt sind, trägt der Einzelplan 20 gleichzeitig dem Ausgleichsgebot des Artikels 81 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen für den Gesamthaushalt Rechnung.

Ergänzend zu den Einzelheiten zur formalen Gestaltung, über die Einnahmen- und Ausgabenschwerpunkte und über die allgemeine Entwick-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-2750  
[www.fm.nrw.de](http://www.fm.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle:  
Heinrich-Heine-Allee

lung der Einnahmen und Ausgaben, die bereits im Vorwort des Einzelplans und im Finanzbericht dargestellt werden, enthält dieser Bericht weitere Informationen zu wesentlichen Punkten in den einzelnen Kapiteln des Einzelplans 20.

Die in diesem Einführungsbericht genannten Vergleichszahlen des Jahres 2012 sowie Unterschiedsbeträge gegenüber dem Vergleichsjahr 2012 basieren auf dem Stand des am 28. November 2012 verabschiedeten Haushalts 2012. Hingegen bilden die Soll-Werte 2012 in dem vorgelegten Haushaltsplanentwurf 2013 aus Gründen des Verfahrensablaufs noch den Stand des Haushaltsplanentwurfs 2012 ab, der in der zweiten und dritten Lesung zum Haushaltsgesetz 2012 indes Änderungen erfahren hat. Im Bereich des Einzelplans 20 betrifft dies folgende Haushaltsstellen:

Kapitel 20 020 Titel 371 10 - Globale Mehreinnahmen zum Ausgleich der Schlusssummen des Haushaltsplans

Kapitel 20 020 Titel 211 60 - Allgemeine Zuweisungen vom Bund

Kapitel 20 020 Titel 212 60 - Zuweisungen von anderen Ländern nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes

Kapitel 20 030 Titel 613 26 - Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden und Gemeindeverbänden gem. § 19 GFG 2012

Kapitel 20 640 Titel 119 00 - Einnahmen im Zusammenhang mit der Auflösung der Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit

Kapitel 20 650 Titel 325 00 - Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen Kreditmarkt

## II. Gesamtübersicht

Seite 3 von 41

Der Entwurf des Einzelplans 20 schließt für das Haushaltsjahr 2013 ab  
in Einnahmen mit 51.528.078.500 EUR  
und in Ausgaben mit 15.060.514.500 EUR

Das ergibt einen Überschuss in Höhe von 36.467.564.000 EUR  
Gegenüber dem Überschuss 2012 in Höhe von 35.788.669.900 EUR  
erhöht sich damit der  
Überschuss 2013 um 678.894.100 EUR  
oder um 1,9 v.H.

Im Vergleich zu 2012 erhöhen sich  
die Einnahmenansätze  
um insgesamt 488.275.600 EUR  
oder um 1,0 v.H.

Im Vergleich zu 2012 nehmen  
die Ausgabenansätze ab  
um insgesamt 190.618.500 EUR  
oder um 1,2 v.H.

### Die Verpflichtungsermächtigungen

(siehe Beilage 1 zu Einzelplan 20)

steigen von 259.152.000 EUR  
im Jahre 2012 um 31.100.000 EUR  
(= + 12,0 v.H.) auf 290.252.000 EUR  
im Haushaltsjahr 2013.

Dem Einzelplan 20 sind vier Beilagen angefügt:

Die Beilage 1 enthält eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Gesamtbetrag von 290.252.000 EUR.

Die Beilage 2 enthält eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben aus den Haushaltsplänen der alleinigen Verfügung des Landes unterliegenden Sondervermögen – Schul- und Studienfonds – ohne Rechtspersönlichkeit.

In der Beilage 3 ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" dargestellt.

In der Beilage 4 ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Stärkungspaktfonds" abgebildet.

### **III. Erläuterungen zum Sachhaushalt**

#### **Kapitel 20 010 - Steuern -**

Nach den regionalisierten Ergebnissen der 141. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Oktober 2012 auf der Grundlage der Ist-Einnahmen des Jahres 2011 sowie der ersten drei Quartale des Jahres 2012 werden für das Land Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2013 Steuereinnahmen in Höhe von 44.830,0 Mio. EUR erwartet.

Mit den Steuereinnahmen können rund 75,1 v.H. der bereinigten Gesamtausgaben 2013 in Höhe von 59.681,5 Mio. EUR finanziert werden (Steuerfinanzierungsquote). Im Haushaltsjahr 2012 belief sich die Steuerfinanzierungsquote auf 73,5 v.H.

Die bereinigten Gesamtausgaben errechnen sich aus den Gesamtausgaben abzüglich der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen, der Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen sowie der haushaltstechnischen Verrechnungen.

Gegenüber 2012 erhöhen sich die Einnahmen des Kapitels 20 010 um 1.730,0 Mio. EUR; das entspricht einer Steigerungsrate von + 4,0 v.H.

## **Kapitel 20 020 - Allgemeine Bewilligungen -**

Seite 5 von 41

Dieses Kapitel enthält alle Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die aus systematischen Gründen den übrigen Kapiteln des Einzelplans nicht zugeordnet werden können.

### **Zu den Einnahmen:**

Die in den Entwurf 2013 eingestellten Einnahmen betragen 2.865,7 Mio. EUR. Gegenüber 2012 bedeutet dies eine Abnahme um 469,5 Mio. EUR. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen, dass sich im Haushaltsplanentwurf 2013 bei den Einnahmen aus allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen und aus dem Länderfinanzausgleich in Summe ein Einnahmerückgang von 637,7 Mio. EUR ergibt. Diesem Rückgang steht ein Mehrbetrag aus globalen Mehreinnahmen i.H.v. 160 Mio. EUR gegenüber.

### **Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken:**

Gemäß §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW) ist der Spielbankunternehmer verpflichtet, eine Spielbankabgabe und zusätzliche Leistungen an das Land zu entrichten.

Die Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken in Aachen, Bad Oeynhausen, Dortmund und Duisburg sind in der Summe mit insgesamt 40,210 Mio. EUR gegenüber 39,578 Mio. EUR im Vorjahr geringfügig erhöht (Titel 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14 sowie 093 21, 093 22, 093 23 und 093 24). Diese Einnahmenansätze basieren noch auf der Fassung des Spielbankgesetzes vom 30. Oktober 2007, das mit der am 1. Dezember 2012 in Kraft getretenen Neufassung des Spielbankgesetzes vom 13. November 2012 aufgehoben worden ist. Die durch die Neufassung des Spielbankgesetzes geänderte Abgabenstruktur war im Zeitpunkt des Kabinettschlusses über den Haushaltsentwurf 2013 noch nicht etatreif und ist daher bei den Ansätzen noch nicht berücksichtigt.

**Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (Titel 123 10):**

Zum 01. Juli 2012 sind die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und die Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) in die Gemeinsame Klassenlotterie (GKL) der Länder überführt worden. Die Gewinnanteile aus der GKL (Titel 123 10) gehen von 3,728 Mio. EUR um 1,497 Mio. EUR auf 2,231 Mio. EUR zurück.

**Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus Glücksspielen:**

Hingegen ist bei den Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen, die das Land aus den von der "Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG" durchgeführten nichtstaatlichen Glücksspielen bei den Titeln 122 20 bis 122 52 erhält, insgesamt eine leichte Zunahme zu verzeichnen. In der Summe werden aus diesen neun Glücksspielen Einnahmen von zusammen 371,820 Mio. EUR erwartet. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr saldiert einen Anstieg um 2,120 Mio. EUR. Dabei stellt sich die Entwicklung in den einzelnen Veranstaltungsbereichen wie folgt dar:

<u>Bezeichnung des Glücksspiels</u>	<u>Konzessions- satz in v.H.</u>	<u>Erwartete Einnahmen 2013 in Mio. EUR</u>	<u>Veränderung gegenüber 2012 in Mio. EUR</u>
Fußball-Toto	24,25	2,700	- 0,100
Zahlenlotto	24,25	220,000	- 7,000
"KENO"	20,00	4,600	- 0,200
Eurojackpot	23,75	33,000	+ 18,000
"Super 6"	25,25	31,000	- 1,800
"PLUS 5"	20,00	0,520	+ 0,020
Oddset-Wetten	13,00	--*)	- 4,800
Losbrieflotterie	15,00	7,500	+ 0,500
"Spiel 77"	25,25	72,500	- 2,500
<b>Summe</b>		<b>371,820</b>	<b>+ 2,120</b>



*\*) Erläuterung zum Ansatz 2013 bei den Einnahmen aus Oddset-Wetten:*

Ab Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags können für einen Zeitraum von Seite 7 von 41 sieben Jahren in einem begrenzten Umfang Konzessionen auch an private Sportwettveranstalter vergeben werden. Die Konzessionsnehmer haben eine Konzessionsabgabe zu entrichten, die sich auf 5 v.H. der Spieleinsätze beläuft. Des Weiteren unterliegen die Sportwetten nach Maßgabe des Rennwett- und Lotterieggesetzes einer Steuer, die ebenfalls 5 v.H. der Spieleinsätze beträgt. Die gezahlte Steuer ist auf die zu entrichtende Konzessionsabgabe anzurechnen, so dass ab 2013 grundsätzlich keine Konzessionseinnahmen aus Sportwetten (Oddset-Wetten) mehr zu erwarten sind.

Die Inanspruchnahme der bislang bereits an WestLotto vergebenen Konzession zur Veranstaltung von Sportwetten (Oddset-Wetten) ist zulässig bis zu einem Jahr nach Erteilung der ersten Konzession nach Maßgabe des Glücksspielstaatsvertrags. Ob und inwieweit in diesem Übergangszeitraum noch Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Veranstaltung von Oddset-Wetten durch WestLotto in Ausübung der bisherigen Konzession (Konzessionssatz = 13 v.H.) aufkommen, ist nicht vorhersehbar. Aus einem Vorsichtsprinzip ist daher zu den Oddset-Wetten im Haushalt 2013 lediglich die Ausbringung eines Strichansatzes erfolgt.

Bei den Einnahmen aus den Lotterien

- Zahlenlotto
- Eurojackpot
- Zusatzlotterie "Super 6"
- Zusatzlotterie "PLUS 5"

handelt es sich um sog. **allgemeine Deckungsmittel**, d.h. diese Einnahmen dienen der Deckung für alle Ausgaben.

Hingegen werden die Einnahmen aus den Glücksspielen

- Fußball-Toto
- KENO
- Oddset-Wetten
- Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid (Rubbellose)
- Zusatzlotterie "Spiel 77"

gem. § 30 Haushaltsgesetz 2013 (Entwurf) für Zwecke im Sinne von § 10 bzw. § 21 Abs. 2 Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 mit Ausnahme eines Betrags von 1.166.000 EUR **zweckgebunden** verausgabt.

Die Absetzung des Betrags von 1.166.000 EUR erklärt sich aus dem Umstand, dass die Rennvereine ab dem Haushaltsjahr 2013 nicht mehr zum Kreis der begünstigten Destinatäre gehören. Hinsichtlich der hierdurch im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 685 62 entfallenden Zuschüsse erfolgt in Höhe des Betrags, der sich in 2013 unter Berücksichtigung der erwarteten Einnahmen und des bis einschließlich 2012 für die Rennvereine maßgeblichen v.H.-Anteils ergeben hätte, keine zweckgebundene Verausgabung mehr. Bei dem Kürzungsbetrag in Höhe von 1.166.000 EUR handelt es sich um einen Fixbetrag.

Für die Aufteilung auf die begünstigten Destinatäre werden die um den Betrag von 1.166.000 EUR reduzierten Einnahmen aus diesen fünf Glücksspielen zu einem Verteilungspool zusammengefasst. Die Festlegung, welche Zwecke konkret gefördert werden sollen und nach welchem Verteilungsschlüssel, trifft der Haushaltsgesetzgeber in den verbindlichen gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 50, 122 51 und 122 52.

Im Entwurf 2013 beläuft sich das für den Verteilungspool voraussichtlich zur Verfügung stehende Verteilungsvolumen auf 86,134 Mio. EUR und liegt damit um 8,266 Mio. EUR unter dem Vergleichswert im Haushalt 2012. Infolge der Zweckbindung darf eine Verausgabung an die begünstigten Destinatäre nur in Höhe der tatsächlichen Einnahmen erfolgen. Mithin reduzieren Mindereinnahmen das für die Destinatäre verfügbare Ausgabevolumen; Mehreinnahmen bewirken eine Erhöhung des verfügbaren Ausgabevolumens.

**Zinseinnahmen (Titel 162 00):**

Die Zinseinnahmen aus der Anlage kurzfristiger Liquiditätsüberschüsse (Titel 162 00) sind mit einem Ansatz i.H.v. 10 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr unverändert.

**Zahlungen des Bundes an die Länder infolge Übertragung der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer (Titel 211 10 und 231 00):**

Im Zuge der Novellierung der Kraftfahrzeugsteuer ist die Ertragskompetenz für diese Steuer seit dem 1. Juli 2009 auf den Bund übergegangen. Für den Verlust der Ertragshoheit erhält die Gesamtheit der Länder vom Bund jährlich eine Kompensationszahlung i.H.v. 8.991,8 Mio. EUR. Der hiervon auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beträgt 21,16979 v.H.; der sich hiernach ergebende Betrag von 1.903,5 Mio. EUR ist bei Titel 211 10 etatisiert.

Für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer bedient sich das seit dem 1. Juli 2009 zuständige Bundesministerium der Finanzen im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2014 der Landesfinanzbehörden im Wege der Organleihe. Die Länder erhalten für ihre Verwaltungskosten vom Bund eine pauschale Erstattung von jeweils jährlich 170 Mio. EUR in den Jahren 2010 bis 2013; für die Jahre 2009 und 2014 ist die Hälfte dieses Betrages zugrunde zu legen. Der hiervon auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beträgt 21,16979 v.H. und ist im Haushaltsplanentwurf 2013 mit einem Betrag von rd. 36,0 Mio. EUR bei Titel 231 00 veranschlagt.

**Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (Titel 236 20):**

Der Einnahmenansatz bei Titel 236 20 hinsichtlich der Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz beläuft sich auf 2,0 Mio. EUR gegenüber 1,9 Mio. EUR im Vorjahr.

Auf Antrag erstatten die Krankenkassen dem Land das von ihm als Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt. Des gleichen wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung auf das in Rede stehende Arbeitsentgelt sowie der vom Land als Arbeitgeber gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld erstattet. Die Mittel zur Durchführung dieses Erstattungsverfahrens werden von den Arbeitgebern durch Entrichtung einer gesonderten Umlage an die Krankenkassen aufgebracht.

**Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland (Titel 261 00):**

Bei dieser Haushaltsstelle erhält das Land für die Erhebung der Kirchensteuer eine Pauschale in Höhe von 3 v.H. des Kirchensteueraufkommens. Mit dem Betrag von 77,5 Mio. EUR liegt der Haushaltsansatz 2013 um 1,2 Mio. EUR über dem Haushaltsansatz 2012.

**Einnahmen aus der Gewährung von Abschlägen auf Arzneimittel (Titel 281 40):**

Seit dem 01.01.2011 haben die Unternehmen der privaten Krankenversicherung und die Träger der Beihilfe für Arzneimittel, deren Kosten diese ganz oder teilweise erstattet haben, gegenüber den pharmazeutischen Unternehmen nach Maßgabe des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel einen Anspruch auf die Gewährung von Abschlägen. Die Abrechnung der Abschläge erfolgt über eine zentrale Stelle, die beim Verband der privaten Krankenversicherung gebildet worden ist. Die Vereinnahmung des auf das Land NRW entfallenden Anteils an den in Rede stehenden Abschlägen erfolgt bei Titel 281 40; die veranschlagten Einnahmen steigen in 2013 um 5 Mio. EUR auf 10 Mio. EUR an.

**Globale Mehreinnahmen in allen Einzelplänen (Titel 371 20):**

Bei dieser Haushaltsstelle sind im Haushaltsplanentwurf 2013 Einnahmen in Höhe von 160 Mio. EUR veranschlagt. Daraus resultiert ein entsprechender Einnahmenezuwachs im Vergleich der Haushaltsjahre 2013 und 2012, da im Haushalt 2012 bei Titel 371 20 ein Strichansatz eingestellt war.

**Zuweisungen von anderen Ländern nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes (Titel 212 60):**

Aufgabe des Länderfinanzausgleichs ist es, einen angemessenen Ausgleich der nach vollzogener vertikaler und horizontaler Steuerverteilung noch verbleibenden Finanzkraftunterschiede in den einzelnen Ländern herbeizuführen. Ausgleichsansprüche und -verpflichtungen im Finanzausgleich ergeben sich aus dem Vergleich der konkreten Finanzkraft des einzelnen Landes (Finanzkraftmesszahl) mit der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft (Ausgleichsmesszahl). Eine überdurchschnittliche Finanzkraft führt zu einer Ausgleichspflicht, eine unterdurchschnittliche Finanzkraft hingegen zu einer Ausgleichsberechtigung im Länderfinanzausgleich.

Die Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich hängen grundsätzlich sowohl von den Steuereinnahmen in Nordrhein-Westfalen als auch von den Steuereinnahmen in den anderen Ländern ab. Sie lassen sich daher nur sehr schwer prognostizieren.

Im Haushaltsplanentwurf 2013 sind Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich in Höhe von 250 Mio. EUR veranschlagt. Der Ansatz orientiert sich an einer prognostizierten Finanzkraft, die sich im Verlauf des Haushaltsjahres 2013 geringfügig unter dem Länderdurchschnitt bewegt. Die Soll-Einnahmen 2013 liegen 313,4 Mio. EUR unter dem Soll-Wert aus 2012.

**Allgemeine Zuweisungen vom Bund (Titel 211 60):**

Zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs erhalten Länder, deren Finanzkraft nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs 99,5 Prozent der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft nicht erreicht, allgemeine Bundesergänzungszuweisungen.

Im Haushaltsplanentwurf 2013 sind keine Einnahmen aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen vorgesehen, weil die zu erwartende Finanzkraft des Landes nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs den o.g. Schwellenwert im Jahresverlauf 2013 vermutlich nicht unterschreiten wird. Infolge dessen ergibt sich bei dieser Haushaltsstelle gegenüber 2012 ein Einnahmenrückgang von 324,3 Mio. EUR.

Bei den übrigen Einnahmeansätzen liegen gegenüber dem Vorjahr entweder keine oder nur geringfügige Veränderungen vor.

**Zu den Ausgaben:**

Die Ausgaben des Kapitels 20 020 sind mit 901,7 Mio. EUR saldiert um 600,7 Mio. EUR höher veranschlagt als im Haushaltsjahr 2012.

Im Vergleich zu den Ausgabenansätzen im Haushalt 2012 verzeichnen im Kapitel 20 020 die Verstärkungsmittel für die Personalausgaben bei Titel 461 11 die größte Veränderung.

**Verstärkungsansätze für Personalausgaben (Titel 461 10 und 461 11):**

Zur Verstärkung der Ansätze für Personalausgaben in den Einzelplänen sind im Entwurf 2013 für den Einzelplan 20 die nachstehenden Globalpositionen enthalten:

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz im Entwurf 2013 in Mio. EUR</u>	<u>Veränderung zum Vorjahr in Mio. EUR</u>
<b>461 10</b>	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in den Einzelplänen, zur Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Obergruppe 63 in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 5 – 7 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken	66,0	+ 25,0
<b>461 11</b>	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in den Einzelplänen sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 6 – 8 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken	560,0	+ 528,0

Im Vergleich zum Vorjahr nehmen die etatisierten Verstärkungsmittel für Personalausgaben somit insgesamt um 553,0 Mio. EUR zu.

Mit dem Verstärkungsansatz bei **Titel 461 10** wird insbesondere für den Fall Vorsorge getroffen, dass die in den Einzelplänen etatisierten Ansätze für die Versorgungsbezüge und die Beihilfen nicht auskömmlich sein sollten. Ferner können die Ansätze bei Titeln der Gruppen 631, 632 und 633 in den Versorgungskapiteln, aus denen seit 2011 bei Dienstherrenwechseln an den Bund, andere Länder oder Gemeinden zu erbringende Abfindungszahlungen nach Maßgabe des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags geleistet werden, im Bedarfsfall verstärkt werden. Des Weiteren kann im Zusammenhang mit der Kommunalisierung von ehemaligen Landesaufgaben – insbesondere im Bereich der

Umwelt- und der Versorgungsverwaltung – mit den Mitteln eine Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Gruppe 633 (Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden) in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne vorgenommen werden. Die Mittel können aber unter anderem auch zur Verstärkung herangezogen werden bei den Ansätzen für

- Zuschüsse an Landesbetriebe,
- Zuschüsse an Hochschulen,
- Zuführungen für den laufenden Betrieb sowie für die notwendigen Betriebskosten als Festbetragszuschuss an die Universitätskliniken, falls diese nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder unabweisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Der Sammelansatz bei **Titel 461 11** dient im Wesentlichen der Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in allen Einzelplänen; dabei sind die Mittel insbesondere für die Personalausgabenbudgetierung in den Einzelplänen bestimmt. Sie können aber unter anderem auch entsprechend zur Verstärkung herangezogen werden bei den Ansätzen für

- Zuschüsse an Landesbetriebe,
- Zuschüsse an Hochschulen,
- Zuführungen für den laufenden Betrieb sowie für die notwendigen Betriebskosten als Festbetragszuschuss an die Universitätskliniken, falls diese nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

Die Höhe einer linearen Anhebung für die Entgelte der Tarifbeschäftigten und für die Beamtenbezüge bzw. die Höhe einer etwaigen Einmalzahlung für Tarifbeschäftigte und Beamte im Jahr 2013 ist aktuell nicht



absehbar. Die Laufzeit des derzeit gültigen Tarifvertrags endet am 31. Dezember 2012. Damit den Ressorts keine zu hohen Budgets zur Verfügung gestellt werden, ist bei der Bemessung der Personalausgabenbudgets im Entwurf 2013 dezentral in den Einzelplänen keine lineare Anhebung der Besoldungsbezüge sowie der Entgelte im Tarifbereich bzw. keine Gewährung einer etwaigen Einmalzahlung eingerechnet worden. Entsprechend wurde bei der Ermittlung der Ansätze für die Versorgungsausgaben in den Einzelplänen verfahren. Eine daher notwendige zentrale Vorsorge für eine Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie der Entgelte im Tarifbereich ist in den Verstärkungsansätzen bei den Titeln 461 10 und 461 11 enthalten. Bei Titel 461 11 nicht in Anspruch genommene Verstärkungsmittel dürfen zur Verstärkung bei Titel 461 10 verwendet werden.

#### **Entrichtung von Beiträgen zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (Titel 422 01 und 422 02)**

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die aus ihrem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden und nach dem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Versorgung haben, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Die Nachversicherung erfolgt durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Hierfür sind im Haushaltsplanentwurf 2013 bei den Titeln 422 01 und 422 02 insgesamt 60 Mio. EUR vorgesehen. Dies bedeutet gegenüber 2012 – in Anpassung an die Ist-Entwicklung der Vorjahre – eine Reduzierung der Ausgaben um 12 Mio. EUR. Bei Titel 422 02 werden die Nachversicherungsbeiträge für Beamtenanwärterinnen/Beamtenanwärter abgewickelt.

**Zuführungen an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" (Titel 424 00, 434 00, 434 10 und 919 20):**

Der durch das Versorgungsreformgesetz 1998 in das Bundesbesoldungsgesetz neu eingefügte § 14 a hat den Ländern die Bildung von Versorgungsrücklagen als Sondervermögen auferlegt. Zu diesem Zweck hat das Land Nordrhein-Westfalen das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" errichtet.

Seit dem Haushaltsjahr 1999 erfolgen jeweils zum 01. Juli bei Titel 424 00 für die Besoldungsempfänger und bei Titel 434 00 für die Versorgungsempfänger die jährlichen Zuführungen zum Sondervermögen, die auf der Grundlage der Ist-Ausgaben für Besoldung und Versorgung des jeweiligen Vorjahres berechnet werden und pro Jahr um 0,2 v.H. ansteigend in 2002 eine Höhe von 0,8 v.H. erreicht hatten. Infolge des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 war der weitere Aufbau der Versorgungsrücklage für die ab 2003 folgenden acht allgemeinen Besoldungsanpassungen ausgesetzt worden. Gleichwohl wuchs das Sondervermögen auch während des Aussetzungszeitraums weiter an, da während dieser Zeit das bis zum Jahr 2002 erreichte Zuführungsniveau (Basiseffekt) beibehalten wurde. Bei der zum 01. Januar 2012 erfolgten linearen Anhebung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 1,9 v.H. handelt es sich um die 8. allgemeine Besoldungsanpassung seit dem 01.01.2003. Somit steigen die Zuführungen ab 2013 wieder um jährlich 0,2 v.H. an bis zum Jahr 2017.

Neben der Zuführung bei den beiden Titeln 424 00 und 434 00 wird der Versorgungsrücklage in dem Zeitraum bis 2017 zusätzlich die Hälfte der durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 im Bereich der Versorgungsausgaben entstehenden Einsparungen zugeführt (Titel 434 10).

Des Weiteren werden seit dem Haushaltsjahr 2006 die jeweils im Vorjahr von Dritten (Bund, überregional finanzierte Einrichtungen, Sonstige) für dort aktive Beamtinnen und Beamte gezahlten Versorgungszuschläge zur Finanzierung der zukünftigen Versorgungsleistungen dem Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" zugeführt (Titel 919 20).

Über die Titel 424 00, 434 00, 434 10 und 919 20 werden dem in Rede stehenden Sondervermögen im Haushaltsjahr 2013 voraussichtlich insgesamt 304,6 Mio. EUR zugeführt werden. Damit erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr die Soll-Ansätze bei den genannten Zuführungstiteln um 65,8 Mio. EUR.

Die zum 01. Juli 2012 vorgenommene Zuführung beläuft sich auf 236,0 Mio. EUR. In dem Zeitraum von 1999 bis 2012 sind dem Sondervermögen bislang insgesamt 3.216,7 Mio. EUR zugeführt worden.

#### **Zuführungen an das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" (Titel 919 10):**

Zusätzlich zu dem Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" hat das Land ein weiteres Sondervermögen mit der Bezeichnung "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" errichtet zwecks Finanzierung der zukünftigen Versorgungsleistungen für die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes, deren Dienstverhältnis zum Land nach dem 31.12.2005 begründet worden ist. Im Zeitraum vom 01.01.2006 – 30.06.2008 wurde dem Sondervermögen bei Titel 919 10 für jede Angehörige/jeden Angehörigen dieses Personenkreises – dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf – ein Betrag in Höhe von 500 EUR pro Monat zugeführt. Durch die zum 01.07.2008, 01.03.2009, 01.03.2010, 01.04.2011 sowie zum 01.01.2012 erfolgten linearen Besoldungser-

höhungen hat sich der Zuführungsbetrag entsprechend erhöht. Seit dem 01.01.2012 beläuft sich der Zuführungsbetrag pro Monat nunmehr auf 554,90 EUR, der in Abhängigkeit von einer linearen Erhöhung der Besoldung in 2013 einen weiteren Anstieg erfährt.

Dem Sondervermögen sind auch Einnahmen aus Versorgungszuschlägen und Versorgungslastenteilungen zuzuführen, die dem Land für den nach dem 31.12.2005 eingestellten Personenkreis gezahlt werden.

In den Jahren 2006 – 2011 sind dem Sondervermögen insgesamt 690,2 Mio. EUR aus dem Landeshaushalt zugeführt worden.

Im Haushaltsplanentwurf 2013 beläuft sich der Soll-Ansatz für die Zuführung auf 340 Mio. EUR gegenüber 254 Mio. EUR im Vorjahr.

**Verstärkungsansätze bei den Titeln 518 10, 529 00, 531 00 und 541 00:**

Neben den Verstärkungsmitteln bei den Titeln 461 10 und 461 11 für Personalausgaben sieht der Entwurf 2013 noch folgende Verstärkungsansätze vor:

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz 2013</u> <u>in EUR</u>	<u>Veränderung zum</u> <u>Vorjahr in EUR</u>
518 10	Zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 518 01 und 518 04 in den Einzelplänen	500.000	--
529 00	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Verfügungsmittel der Ministerpräsidentin, der Ministerinnen und Minister	100.000	--
531 00	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Öffentlichkeitsarbeit	3.000.000	+ 500.000

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz 2013</u> <u>in EUR</u>	<u>Veränderung zum</u> <u>Vorjahr in EUR</u>
--------------	------------------------	-------------------------------------	---

541 00	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung	--	--
	Für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung darf eine Verstärkung nur bis zur Höhe des bei Titel 531 00 nicht in Anspruch genommenen Ansatzes erfolgen.		

#### **Zinsen für Kassenkredite (Titel 571 00):**

Die etatisierten Zinsausgaben für Kassenkredite (Titel 571 00) sinken von 10 Mio. EUR in 2012 auf nunmehr 5 Mio. EUR in 2013. Dies ist auf die derzeit niedrigen Zinssätze für Kassenkredite zurückzuführen.

#### **Zuweisungen an die Spielbankgemeinden (Titel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14):**

Die Zuweisungen an die Spielbankgemeinden Aachen, Bad Oeynhausen, Dortmund und Duisburg (Ausgabetitel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14) nehmen insgesamt um 0,252 Mio. EUR auf 11,280 Mio. EUR zu. Ursächlich hierfür sind die gegenüber dem Vorjahr um 2,1 Mio. EUR höher prognostizierten Bruttospielerträge. Die Spielbankgemeinden erhalten von den Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken jeweils 12 v.H. der maßgeblichen Bruttospielerträge.

#### **Zuweisung an die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen für die Gewährung von Soforthilfen für die Opfer der Loveparade 2010 in Duisburg (Titel 636 10):**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat für die Opfer der Loveparade in Duisburg aus humanitären Gründen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im Jahr 2010 finanzielle Hilfen in Höhe von 1.500.000 EUR,

59.500 EUR in 2011 sowie 500.000 EUR in 2012 für folgenden Personenkreis bereitgestellt:

- Hinterbliebene von Personen, die im Zusammenhang mit den auf der Love-Parade erlittenen Gesundheitsschäden verstorben sind
- Personen, die im Zusammenhang mit den auf der Love-Parade eingetretenen Gesundheitsschäden medizinische oder rehabilitative Behandlungen in mehrtägiger stationärer Versorgung in Anspruch genommen haben

Die Abwicklung der Anträge auf Gewährung einer Soforthilfe erfolgt durch die Unfallkasse NRW. In 2013 stellt das Land Nordrhein-Westfalen letztmalig weitere Mittel in Höhe von 100.000 EUR bereit.

#### **Anteile der Rennvereine an der Totalisatorsteuer (Titel 686 10):**

Den Rennvereinen werden 96 v.H. des Aufkommens an Totalisatorsteuer (Kapitel 20 010 Titel 055 00) zur Aufrechterhaltung des Rennbetriebes zur Verfügung gestellt. Der Ansatz beträgt unverändert 2,880 Mio. EUR.

Der Betrag, den die Rennvereine im Haushaltsvollzug erhalten, ist abhängig vom tatsächlichen Aufkommen bei der Totalisatorsteuer. Mindereinnahmen verringern das verfügbare Ausgabevolumen; Mehreinnahmen führen zu einer Erhöhung des verfügbaren Ausgabevolumens.

#### **Zuschüsse im Zusammenhang mit der geordneten Stilllegung des THTR 300 in Hamm-Uentrop (Titel 697 00):**

Der Ansatz i.H.v. 4 Mio. EUR (Vorjahr 7 Mio. EUR) ist erforderlich zur Finanzierung des vom Land zu erbringenden Anteils an den Endlager-vorausleistungen. Die Anforderungsbescheide werden vom Bundesamt für Strahlenschutz gemäß Endlagervorausleistungsverordnung erteilt.

**Globale Mehrausgaben (Titel 971 00):**

Der Entwurf 2013 sieht bei Titel 971 00 Globale Mehrausgaben i.H.v. 12,5 Mio. EUR vor. Diese Mittel dürfen ausschließlich zu Titeln der Titelgruppe 83 bei Kapitel 12 020 sowie zu Unterteil 15 zu Titel 547 10 bei Kapitel 12 050 im Einzelplan 12 umgesetzt werden.

**Mittel zur Deckung von Ausgaberesten (Titel 971 11 und 971 30):**

Für die Deckung von in den Einzelplänen nach § 9 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2011 gebildeten und in das Haushaltsjahr 2012 übertragenen **Ausgaberesten bei Personalausgaben- und Gesamtausgabenbudgetierung** ist im Haushalt 2012 bei **Titel 971 11** ein Betrag von 50 Mio. EUR bereitgestellt worden. Aufgrund der Ermächtigung in § 9 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2012 hat das Finanzministerium im Vollzug 2012 einen Betrag von insgesamt 49.995.800 EUR in die Einzelpläne umgesetzt. Die umgesetzten Mittel sind zur Selbstbewirtschaftung im Sinne von § 15 Abs. 2 LHO bestimmt und stehen somit überjährig zur Verfügung. Im Rahmen der Selbstbewirtschaftung dürfen die Mittel für Personal-, Sach- und Investitionsausgaben verausgabt werden.

Für die Minderausgaben, die im Haushaltsvollzug 2012 bei Personalausgaben- und Gesamtausgabenbudgetierung in den Einzelplänen entstehen, erfolgt in 2013 keine Bereitstellung von Restedeckungsmitteln. Diese Minderausgaben sind durchweg nicht das Ergebnis von gezielten Bewirtschaftungsmaßnahmen, sondern eine automatische Folge der langen Dauer der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung in 2012. Infolge der in 2013 entfallenden Restedeckungsmittel ergibt sich bei Kapitel 20 020 Titel 971 11 ein Ausgabenrückgang von 50 Mio. EUR.

Für die Deckung von **Ausgaberesten**, die im Haushaltsjahr 2011 **außerhalb der Gesamtausgabenbudgetierung bei Ausgaben der Hauptgruppe 5 nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2011 sowie bei Ausgaben der Obergruppe 81** in den Einzelplänen gebildet und in

das Haushaltsjahr 2012 übertragen worden sind, stand im Haushalt 2012 bei **Titel 971 30** ein Betrag von 5 Mio. EUR zur Verfügung. Anders als bei Titel 971 11 sind diese Deckungsmittel nicht zur Selbstbewirtschaftung bestimmt.

Für Minderausgaben, die im Haushaltsvollzug 2012 außerhalb der Gesamtausgabenbudgetierung bei Ausgaben der Hauptgruppe 5 sowie bei Ausgaben der Obergruppe 81 in den Einzelplänen entstehen, erfolgt in 2013 ebenfalls keine Bereitstellung von Restedekungsmitteln. Diese Minderausgaben sind durchweg nicht das Ergebnis von gezielten Bewirtschaftungsmaßnahmen, sondern eine automatische Folge der langen Dauer der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung in 2012. Aufgrund der in 2013 entfallenden Restedekungsmittel ist bei Kapitel 20 020 Titel 971 30 ein Ausgabenrückgang von 5 Mio. EUR zu verzeichnen.

#### **Globale Minderausgaben in allen Einzelplänen (Titel 972 00):**

Der Entwurf für den Einzelplan 20 sieht für 2013 in allen Einzelplänen zu erwirtschaftende Globale Minderausgaben i.H.v. 547,5 Mio. EUR vor. Diese Einsparauflage, die um 67,5 Mio. EUR über der Einsparvorgabe des Vorjahres liegt, kann bei allen Hauptgruppen erbracht werden.

#### **Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen (Titelgruppe 75):**

Zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen sind im Entwurf 2013 bei Titel 799 75 ein Baransatz von 45 Mio. EUR und Verpflichtungsermächtigungen von 240 Mio. EUR enthalten. Über die Inanspruchnahme dieser Beträge für neue Baumaßnahmen (Sonderliegenschaften und Universitätskliniken) und neue Anmietungen wird im Haushaltsvollzug 2013 entschieden. Die Ermächtigung zur Umsetzung der bei Titel 799 75 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in die anderen Einzelpläne ist in § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2013 (Entwurf) enthalten.



Die Höhe des Baransatzes zur Anfinanzierung von Maßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs des Landes trägt dem Umstand Rechnung, dass im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2012 so gut wie keine neuen Miet- und Baumaßnahmen mit Kassenswirksamkeit in 2012 begonnen werden konnten. Mit 45 Mio. EUR liegt der Baransatz um 15 Mio. EUR über den ansonsten durchweg üblichen 30 Mio. EUR zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Anstieg um 40 Mio. EUR gegeben.

**Automationsunterstützung für a) Haushaltsplanaufstellung, b) Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen, c) Planung, Steuerung und Vollzug des Personalhaushalts, d) Optimierung des Beihilfeverfahrens sowie e) Optimierung des Dienstreisemanagements (Titelgruppe 81):**

Die Ausgaben der Titelgruppe gehen saldiert um 2,3 Mio. EUR auf 14,2 Mio. EUR zurück.

**Übrige Ausgaben:**

Bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen sind die Ansätze im Vergleich zum Haushaltsjahr 2013 unverändert. Hierzu gehören u. a. die Ausgaben für

- Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben zur Realisierung von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (Titel 520 00)
- Nutzungsentgelte an juristische Informationssysteme (Titel 526 20)
- Kosten für die technische Sicherung von Regierungsgebäuden und Wohnungen (Titel 545 10)
- Kosten für Schutz- und Sicherungsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen/Organisationen (Titel 545 20)
- NRW-Anteil an den Ausgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Einkommensbesteuerung beschränkt steuerpflichtiger Rentner (Titel 632 10)

Bei den weiteren Ausgabeansätzen des Kapitels liegen gegenüber dem Vorjahr durchweg nur geringfügige Veränderungen vor.

Seite 24 von 41

### **Zu den Verpflichtungsermächtigungen des Kapitels 20 020:**

Gegenüber dem Vorjahr steigen die Verpflichtungsermächtigungen im Kapitel 20 020 um 32,200 Mio. EUR auf 290,252 Mio. EUR an. Die Zunahme entfällt vollumfänglich auf die Haushaltsstelle bei Titel 697 00 (Zuschüsse im Zusammenhang mit der geordneten Stilllegung des THTR 300 in Hamm-Uentrop).

### **Kapitel 20 021 - Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz -**

Das Kapitel 20 021 wurde - wie auch in den Vorjahren - vorsorglich im Einzelplan 20 für den Fall eingerichtet, dass Strukturhilfemittel nicht auf die jeweiligen Ressorteinzelpläne aufgeteilt werden können. Bei den Einnahme- und Ausgabetiteln dieses Kapitels wurden daher lediglich Strichansätze ausgebracht.

Umsetzungen von dergestalt im Einzelplan 20 übertragenen Ausgabe-  
resten erfolgen nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Haushaltsgesetzentwurf  
2013.

### **Kapitel 20 030 - Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatz- steuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeinde- verbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen) -**

#### **Grundzüge des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2013**

Der Umfang der den Gemeinden vom Land zur Verfügung gestellten  
Finanzmittel im kommunalen Finanzausgleich wird durch das Gesetz zur  
Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die  
Gemeinden und Gemeindeverbände – Gemeindefinanzierungsgesetz  
(GFG) – festgelegt.

Der Verbundsatz ist mit 23 v.H. gegenüber den Vorjahren unverändert. Darin enthalten ist ein pauschalierter Belastungsausgleich in Höhe von 1,17 Prozentpunkten, mit dem eine eventuelle Überzahlung der kommunalen Einheitslastenbeteiligung vorläufig pauschal abgegolten wird. Er entspricht einem Betrag von rd. 446 Mio. EUR. Für das GFG 2013 - Entwurf - ist die verteilbare Finanzausgleichsmasse mit 8.655,7 Mio. EUR ermittelt worden. Dies ist ein Zuwachs gegenüber dem Vorjahr um 235,0 Mio. EUR bzw. 2,8 v. H. Damit kommt das Land unter Abwägung der Finanzsituation der Kommunen einerseits sowie der übrigen ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Güter und der Haushaltssituation des Landes andererseits dem verfassungsrechtlichen Gebot des Art. 79 LV nach, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Das GFG 2013 - Entwurf - weist bei der Ableitung der Finanzausgleichsmasse neben den obligatorischen Verbundgrundlagen nach Artikel 106 Abs. 7 GG – wie bereits seit dem Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das Jahr 2010 (GV.NRW. 2010 S. 671) – auch eine fakultative Beteiligung in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer auf (Verbundsteuern). Im GFG 2013 – Entwurf – werden die gleiche Datenbasis, die gleichen Gewichtungen der Indikatoren der Bedarfsansätze, die gleichen fiktiven Hebesätze und die gleiche Systematik wie für das GFG 2012 verwendet.

Die Ausgabenansätze werden im Einzelplan 20 bei Kapitel 20 030 nachgewiesen.

### **Steuerverbund 2013**

Die Kommunen werden im Rahmen des Steuerverbundes 2013 mit 23 v.H. an den Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftsteuern

und an vier Siebteilen der Grunderwerbsteuer beteiligt. Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2013 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum 1. Oktober 2011 bis 30. September 2012 zugrunde gelegt. Zuweisungen an das Land im Rahmen des Länderfinanzausgleichs führen zu einer Erhöhung der Verbundgrundlagen; die Rückzahlung von allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen bewirkt eine Reduzierung der Verbundgrundlagen. Darüber hinaus wird die Umsatzsteuer als Verbundgrundlage wie im Vorjahr bereinigt.

Die hiernach berechnete originäre Finanzausgleichsmasse beträgt 8.775,2 Mio. EUR. An Vorwegabzügen sieht der Steuerverbund 2013 einen Betrag von 3,735 Mio. EUR für Tantiemen (Bibliothekstantiemen sowie Tantiemen aus der Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien und aus der Musiknutzung in Schulen, die das Land für die Gemeinden aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat) sowie 115,775 Mio. EUR für die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz vor. Danach steht für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2013 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse von 8.655,7 Mio. EUR zur Verfügung. Das entspricht einer Erhöhung von 235,0 Mio. Euro (+ 2,8 v.H.) gegenüber dem GFG 2012. Von der verteilbaren Finanzausgleichsmasse werden bei den Investitionspauschalen 37,1 Mio. EUR als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ eingesetzt. Dieser Abzugsbetrag berücksichtigt die Verrechnung mit der nach § 16 Abs. 2 Satz 2 GFG 2012 vorzunehmenden Abrechnung i.H.v. 0,4 Mio. EUR des für das Jahr 2012 vorläufig festgesetzten Abzugsbetrags. Für Finanzausgleichszuweisungen aus dem Steuerverbund verbleiben 8.618,7 Mio.

EUR. Hieraus errechnet sich gegenüber dem GFG 2012 ein Mehrbetrag von 238,4 Mio. EUR (+ 2,8 v.H.).

Seite 27 von 41

### **Mittelverteilung**

Der Gesetzentwurf für das GFG 2013 sieht nach Abwägung der aktuellen Haushalts- und Bedarfssituation der Kommunen einerseits sowie der Finanzlage des Landes andererseits folgende Mittelverteilung des Steuerverbundes im Einzelnen vor:

1. Die **Schlüsselzuweisungen** (Titel 613 11, 613 12, 613 13) nehmen 2013 um 2,8 v.H. gegenüber dem Vorjahr auf 7,345 Mrd. EUR zu.
2. Die Bedarfsszuweisungen (Titel 613 26) steigen um 4,3 v.H. auf 30,9 Mio. EUR.
3. Die **Schulpauschale/Bildungspauschale** beträgt wie im Vorjahr 600 Mio. EUR. Hiervon werden unverändert 70 Mio. EUR konsumtiv (Titel 613 19) und 530 Mio. EUR investiv (Titel 883 26) veranschlagt. Die Schulpauschale/Bildungspauschale kann nach Maßgabe des § 17 GFG 2013 - Entwurf - eingesetzt werden. Hiernach können die Kommunen aus diesen Mitteln auch den kommunalen Eigenanteil an kommunalen Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung (insbes. Kindertageseinrichtungen) erbringen.
4. Die **Sportpauschale** (Titel 883 35) wird wie im Vorjahr weiterhin mit 50 Mio. EUR veranschlagt.
5. Die bei den Titeln 883 18, 883 27 und 883 28 etatisierten **Mittel zur pauschalen Investitionsförderung (IVP)** betragen insgesamt 592,9 Mio. EUR (nach Abzug der Zins- und Tilgungsleistungen nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz) und nehmen damit um 6,9 v.H. gegenüber dem Vorjahr zu.

### **Kompensation Familienleistungsausgleich**

Für Kompensationsleistungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 werden 720,0 Mio. EUR bei Titel 613 18 veranschlagt.

Diese Haushaltsstelle ist nicht Bestandteil des Steuerverbundes.

### **Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011**

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 04.11.2011 (BGBl I S. 2131) ergeben sich unter anderem Mindereinnahmen bei der Lohn- und Einkommensteuer. Der Bund kompensiert den Ländern und Kommunen die entstehenden Steuereinnahmeausfälle über einen Festbetrag zugunsten der Länder bei der vertikalen Umsatzsteuerverteilung. Von dem Mehraufkommen der Umsatzsteuer, die das Land Nordrhein-Westfalen zum Ausgleich der ertragsteuerlichen Mindereinnahmen von Land und Kommunen erhält, werden 26 Prozent an die Gemeinden zum Ausgleich ihrer Steuereinnahmeausfälle weitergeleitet. Für Kompensationsleistungen von Steuermindereinnahmen infolge des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 sind 17,425 Mio. EUR bei Titel 613 28 als Zuweisung außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes veranschlagt. Die Verteilung an die Gemeinden erfolgt nach Maßgabe der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer.

### **Einheitslasten**

Die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten des Landes wird über die erhöhte Gewerbesteuerumlage gem. § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz (Kapitel 20 010 Titel 017 20) sowie verbundsystematische Auswirkungen erbracht.

Mit seinem Urteil vom 08. Mai 2012 - VerfGH 2/11 - hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen entschieden, dass § 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Einheitslastenabrechnungs-

gesetzes NRW vom 09.02.2010 (GV. NRW. 2010 S. 127) mit dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung aus Art. 78, 79 Satz 2 der Verfassung des Landes NRW unvereinbar und nichtig ist. Derzeit wird auf der Ebene der Landesregierung eine verfassungskonforme Novellierung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes erarbeitet.

### **Stärkungspakt Stadtfinanzen (Titel 634 10 und 634 20)**

Mit dem Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden, die sich in einer besonders schwierigen Haushaltssituation befinden, Konsolidierungshilfen im Zeitraum von 2011 bis 2020 zur Verfügung.

Seit dem Haushaltsjahr 2012 erfolgt die Abwicklung der im Stärkungspaktgesetz vorgesehenen Konsolidierungshilfen über das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds". Die für die Gewährung der Konsolidierungshilfen erforderlichen Mittel werden dem Sondervermögen aus dem Landeshaushalt bei den Titeln 634 10 und 634 20 zugewiesen.

Für Gemeinden, die auf Basis ihres Haushalts 2010 überschuldet sind oder in der mittelfristigen Ergebnisplanung für die Jahre 2011 bis 2013 überschuldet sein werden, ist die Teilnahme an den Konsolidierungshilfen verpflichtend (pflichtig teilnehmende Gemeinden). Hierfür wird im Haushaltsplanentwurf 2013 bei Titel 634 10 ein Betrag von 350 Mio. EUR vorgesehen.

Gemeinden, deren Haushaltsdaten des Jahres 2010 den Eintritt der Überschuldung in den Jahren 2014 bis 2016 erwarten lassen, können auf Antrag freiwillig an den Konsolidierungshilfen teilnehmen (auf Antrag teilnehmende Gemeinden). Allen Kommunen, die diese Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, sind im Jahr 2012 durch die jeweils

zuständige Bezirksregierung positive Bescheide auf Teilnahme an den Konsolidierungshilfen erteilt worden. Hierfür werden im Jahr 2013 bei Titel 634 20 Konsolidierungshilfen i.H.v. 115,775 Mio. EUR benötigt, die als Vorwegabzug die Finanzausgleichsmasse reduziert haben.

Die Titel 634 10 und 634 20 gehören nicht zum Steuerverbund.

### **Zu den Verpflichtungsermächtigungen des Kapitels 20 030**

Der Haushaltsplanentwurf 2013 sieht im Kapitel 20 030 keine Verpflichtungsermächtigungen vor. Im Vorjahr war bei Titel 613 26 (Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden und Gemeindeverbänden) für die Realisierung mehrjähriger Projekte eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 1,1 Mio. EUR veranschlagt.

### **Kapitel 20 100 – Zukunftsinvestitionen (Konjunkturpaket II) –**

Das Kapitel 20 100 wurde 2009 eingerichtet im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes. Mit dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZuInvG) vom 2. März 2009 (BGBl. 2009 I S. 416, 428), das zuletzt durch Artikel 3b des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. 2010 I S. 671) geändert worden ist, hat der Bund aus dem Sondervermögen "Investitions- und Tilgungsfonds" im Zeitraum von 2009 - 2011 den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Art. 104 b des Grundgesetzes i.H.v. insgesamt 10 Mrd. EUR gewährt.

Von den vom Bund bereitgestellten Finanzhilfen entfiel auf das Land NRW ein Anteil (Soll-Wert) von 2.133.440.000 EUR. Die Kofinanzierung des Landes und seiner Kommunen belief sich auf einen Soll-Wert von 711.146.700 EUR. Mithin stand in NRW insgesamt ein Volumen von 2.844.586.700 EUR (Soll-Wert) zur Verfügung.



Die Vereinnahmung und Verausgabung der Mittel für die Zukunftsinvestitionen nach Maßgabe des ZulnvG wurde über das vom Land NRW zu diesem Zweck errichtete Sondervermögen "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" abgewickelt. In diesem Sondervermögen erfolgte auch die Bereitstellung des Kofinanzierungsanteils; hierfür hat das Sondervermögen im Zeitraum 2009 - 2011 Kredite i.H.v. 710.008.141 EUR (Ist-Wert) aufgenommen.

Nach § 6 des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz - ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. 2009 S. 187) sind die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31.12.2011 ab dem Haushaltsjahr 2012 bis zum 31.12.2021 zu tilgen.

Seit dem Haushaltsjahr 2012 erfolgen hierzu bei Titel 624 00 jährlich Zuweisungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen. In den Zuweisungen bei dieser Haushaltsstelle sind auch die Mittel für die vom Sondervermögen zu zahlenden Zinsen für aufgenommene Kredite enthalten. An den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens beteiligen sich die Kommunen durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes.

Der Haushaltsplanentwurf 2013 sieht bei Kapitel 20 100 Titel 624 00 (Zuweisungen an das Sondervermögen „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ zur Leistung des Kapitaldienstes) einen Ansatz i.H.v. 89.600.000 EUR vor. Der hierin enthaltene kommunale Anteil beläuft sich auf 37.071.000 EUR. Insoweit wird auch auf die Ausführungen zum Steuerverbund 2013 Bezug genommen.

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" ist in der Beilage 3 dargestellt.

Seite 32 von 41

### **Kapitel 20 610 - Kapitalvermögen -**

Im Kapitel 20 610 werden unter anderem sowohl die laufenden Erträge aus landeseigenem Vermögen als auch die mit dem Kapitalvermögen zusammenhängenden Ausgaben veranschlagt. Des Weiteren werden in diesem Kapitel die Zahlungen des Landes für die Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Garantien abgewickelt.

#### **Zu den Einnahmen:**

Die Einnahmen des Kapitels sind mit 115,3 Mio. EUR um 83,2 Mio. EUR niedriger gegenüber dem Haushaltsjahr 2012 veranschlagt.

#### **Gebühren und tarifliche Entgelte (Titel 111 01)**

Bei der Übernahme von Bürgschaften oder Garantien durch das Land wird ein Entgelt erhoben. Im Haushaltsplanentwurf 2013 belaufen sich die Einnahmen auf 7,1 Mio. EUR und liegen damit um 2,3 Mio. EUR unter dem Vorjahresansatz.

#### **Einnahmen im Zusammenhang mit der gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG übernommenen Eigenkapitalgarantie für die Erste Abwicklungsanstalt (Titel 119 41)**

Das Finanzministerium hat von der Ermächtigung in § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG vom 21. Juni 2012 (GV. NRW. 2012 S. 227), die vom Land Nordrhein-Westfalen gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 482 Mio. EUR übernommene Garantie für erwartete Verluste nach § 20 Absatz 8 Satz 3 Haushaltsgesetz 2009 vom 17. Februar 2009

(GV. NRW. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 656), in Höhe von 72,5 Mio. EUR in eine Eigenkapitalgarantie für die Erste Abwicklungsanstalt umzuwandeln, Gebrauch gemacht.

Für die Übernahme dieser Eigenkapitalgarantie erhält das Land von der Ersten Abwicklungsanstalt ein Entgelt, das sich u.a. bemisst nach dem jeweils noch nicht in Anspruch genommenen Garantiebetrug. Die Einnahmen i.H.v. 2 Mio. EUR sind geschätzt.

#### **Einnahmen aus der Sonderrücklage "Wohnungsbauförderungsanstalt" bei der NRW.BANK (Titel 129 20)**

Bei Titel 129 20 gibt es im Vergleich zu 2012 einen Einnahmerückgang von 28,6 Mio. EUR. Das Land erhielt für Zeiträume bis einschließlich 2009 ein Entgelt für das 1992 auf die damalige WestLB übertragene Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt (Wfa). Infolge der Vollintegration des Wfa-Vermögens in die NRW.BANK durch das Gesetz zur Auflösung der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. 2009 S. 772) mit Wirkung zum 01. Januar 2010 ist die Vergütung für die Jahre ab 2010 entfallen. Bei den in 2012 noch veranschlagten Einnahmen i.H.v. 28,6 Mio. EUR handelte es sich um das Entgelt für die Jahre 2008 und 2009.

#### **Entgelt für die Erhöhung der Eigenkapitalbasis der NRW.BANK (Titel 129 30)**

Bei Titel 129 30 erhielt das Land bislang ein Entgelt für eine Sonderrücklage, die anlässlich einer Kapitalerhöhung im Jahre 1982 durch Übertragung von Forderungen des Landes gegenüber der Wfa auf die damalige WestLB gebildet wurde. Bei den in 2012 etatisierten Einnahmen i.H.v. rd. 7 Mio. EUR handelte es sich um die kumulierte Vergütung für die Jahre 2008 bis 2011.

Die Satzung der NRW.BANK in der Fassung vom 16.03.2012 sieht vor, dass zukünftig ein Jahresüberschuss aus einem Geschäftsjahr nach Bedienung gesetzlicher Ausschüttungsverpflichtungen aus § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die NRW.BANK den Rücklagen zugeführt wird. Ab dem Haushaltsjahr 2013 sind daher bei dieser Haushaltsstelle keine Einnahmen mehr zu erwarten. Hieraus erwächst gegenüber dem Vorjahr ein Einnahmerückgang von 7 Mio. EUR.

**Einnahmen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG mbH (Titel 133 32 und 141 00)**

Bei den Titeln 133 32 und 141 00 gehen die Einnahmen in Summe um 44,1 Mio. EUR zurück. Ursächlich ist der Wegfall der Zahlungen, die im Zuge der Abwicklung der Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG mbH in 2012 geleistet wurden. Im Zuge ihrer Abwicklung hat die Finanzierungsgesellschaft ihre gegenüber dem Land bestehenden Verbindlichkeiten getilgt. Von diesen Zahlungen war ein Teilbetrag i.H.v. 26.302.400 EUR bei Titel 133 32 (Einnahmen aus der Abwicklung der Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG mbH) veranschlagt; der verbleibende Teilbetrag i.H.v. 17.851.700 EUR war in dem Ansatz bei Titel 141 00 (Einnahmen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Landes aus Gewährleistungen) enthalten.

**Einnahmen aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen der NRW.BANK (Titel 181 00)**

Für den Schuldendienst des Landes gegenüber dem Bund hat die NRW.BANK gem. § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die NRW.BANK die für die Tilgungsleistungen benötigten Mittel aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen an den Landeshaushalt abzuführen. Die bei Titel 181 00 erwarteten Einnahmen belaufen sich auf 100,7 Mio. EUR

und liegen damit um 3,2 Mio. EUR unter dem Vorjahreswert. Die an den Bund zu leistenden Tilgungsausgaben sind im Einzelplan 09 bei Kapitel 09 050 Titel 581 71 etatisiert.

Bei den übrigen Einnahmeansätzen des Kapitels sind entweder gar keine oder aber nur unwesentliche Abweichungen zum Vorjahr gegeben.

### **Zu den Ausgaben:**

Die Gesamtausgaben des Kapitels liegen mit 59,782 Mio. EUR um 1.051,1 Mio. EUR unter dem Haushaltsansatz 2012. Der Ausgabenrückgang beruht insbesondere auf den bei der Haushaltsstelle für die Kapitalmaßnahme bei der Portigon AG (Titel 831 13) entfallenden Mitteln i.H.v. 1.000 Mio. EUR. Nachstehend werden die wesentlichen Ansatzveränderungen bei den Ausgaben dieses Kapitels aufgeführt und erläutert.

### **Gutachten und Beratungen bei der Verwaltung, Veräußerung/Privatisierung und Umstrukturierung von Landesbeteiligungen (Titel 526 20)**

Die Mittel bei Titel 526 20 gehen um 7,0 Mio. EUR auf 8,450 Mio. EUR zurück.

### **Beteiligung an der Portigon AG/Kapitalmaßnahmen bei der Portigon AG (Titel 831 13)**

Nach Maßgabe des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG vom 21. Juni 2012 (GV. NRW. 2012 S. 227) war in 2012 für eine Kapitalmaßnahme bei der WestLB AG - zum 01. Juli 2012 umbenannt in Portigon AG - eine Mittelbereitstellung in Höhe von 1.000 Mio. EUR erforderlich. Aufgrund des Einmaleffekts gehen die Ausgaben in 2013 entsprechend zurück.

**Kapitalzuführung an die Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG mbH (Titel 831 16)**

Ebenso ist ein Einmaleffekt im Jahr 2012 bei Titel 831 16 für den Ausgabenrückgang um 42,9 Mio. EUR ursächlich. Dieser Betrag war im Haushaltsjahr 2012 etatisiert worden zwecks Vornahme einer Kapitalzuführung zur Abwicklung der Finanzierungsgesellschaft. Damit wurde die Finanzierungsgesellschaft in die Lage versetzt, unter Einbeziehung ihres restlichen Eigenkapitals ihre gegenüber dem Land bestehenden Verbindlichkeiten vollumfänglich zu tilgen. Diese Zahlungen wurden in 2012 bei Titel 133 32 sowie bei Titel 141 00 vereinnahmt.

**Für die Inanspruchnahme aus Bürgschaftsverträgen und Gewährleistungsverpflichtungen (Titel 871 10)**

Der Ansatz bei Titel 871 10 ist unverändert mit 45,0 Mio. EUR etatisiert.

Ebenso sind bei den übrigen Ausgabeansätzen des Kapitels durchweg entweder keine oder aber nur unwesentliche Abweichungen zum Vorjahr gegeben.

**Kapitel 20 630 - Liegenschaftsvermögen -**

Dieses Kapitel enthielt in der Vergangenheit die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Liegenschaften der Allgemeinen Finanzverwaltung. Infolge der Errichtung des Sondervermögens "Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW" (BLB NRW) hat sich die Struktur des Kapitels wesentlich verändert.

Seit dem Haushaltsjahr 2001 fließen die **Einnahmen**, soweit sie nicht aus Sonderliegenschaften stammen, dem BLB NRW zu. Im Kapitel 20 630 werden grundsätzlich lediglich noch die Einnahmen aus einer

Erbschaft veranschlagt. Diese sind mit 136.000 EUR in 2013 gegenüber dem Haushaltsjahr 2012 unverändert.

Seite 37 von 41

Die **Ausgaben** des Kapitels erhöhen sich im Vergleich zum Haushaltsjahr 2012 um 567.500 EUR auf 895.000 EUR. Im Kapitel 20 630 sind Mittel nur noch etatisiert bei

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz 2013</u> <u>in EUR</u>
526 00	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten	750.000
671 00	Erstattung von Verwaltungskosten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW)	9.000
TGr. 60	Verwendung der Einnahmen aus einer Erbschaft	136.000

Bei der Ausgabentitelgruppe 60 (TGr. 60) werden die Einnahmen aus der Erbschaft (Einnahmentitelgruppe 60) zweckgebunden verausgabt. Die Höhe der Ausgaben wird durch die Höhe der Einnahmen bestimmt.

#### **Kapitel 20 640 - Sondervermögen -**

Die Verwaltung der Schul- und Studienfonds ist im Zuge der Neuorganisation der Landesregierung in 1998 aus dem Bereich des damaligen Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung in den Geschäftsbereich des Finanzministeriums übergegangen.

Seit der Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 und der Säkularisierung der kirchlichen Fürstentümer im Jahre 1803 gehören fünf aus dem Jesuitenvermögen und ein aus anderem Ordensgut stammendes Sondervermögen zum staatlich verwalteten Vermögen. Im Einzelnen sind dies der

1. Haus Büren'scher Fonds
2. Paderborner Studienfonds
3. Bergischer Schulfonds
4. Gymnasialfonds Münstereifel
5. Münster'scher Studienfonds
6. Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds

Bei den Sondervermögen handelt es sich um rechtlich unselbständige, abgesonderte Teile des Landesvermögens, die unter Berücksichtigung kirchlicher Belange auf die Finanzierung des Schul- und Studienwesens ausgerichtet waren. Die Sondervermögen Haus Büren'scher Fonds und Paderborner Studienfonds werden vom Stiftsrentamt Büren verwaltet. Die Verwaltung der vier anderen Fonds erfolgt durch den BLB NRW.

Der Landesrechnungshof hat im Jahr 2001 die Auflösung der insgesamt sechs Schul- und Studienfonds bzw. ihre Integration in den Landeshaushalt empfohlen. Hierzu sind das Land und die Katholische Kirche bereits seit mehreren Jahren im Gespräch. Für die Auflösung des Bergischen Schulfonds, des Gymnasialfonds Münstereifel, des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zeichnet sich für 2013 eine Einigung mit der Katholischen Kirche ab. Im Zusammenhang mit der Auflösung der vier in Rede stehenden Fonds werden im Haushaltsjahr 2013 Einnahmen in Höhe von 80 Mio. EUR erwartet, die bei Titel 119 00 in den Haushaltsplanentwurf eingestellt sind.

#### **Kapitel 20 641 - Vermögensverwaltung nach Auflösung von Sondervermögen -**

In 2013 sollen der Bergische Schulfonds, der Gymnasialfonds Münstereifel, der Münster'sche Studienfonds und der Beckum-Ahlen'sche Klosterfonds aufgelöst und das Vermögen der Fonds auf das Land NRW und die Katholische Kirche aufgeteilt werden. Das zum Übergang auf



das Land vorgesehene Vermögen besteht insbesondere aus Grundbesitz, der einer Veräußerung zugeführt werden soll.

Seite 39 von 41

Soweit das Vermögen auf das Land übergeht, werden die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben ab dem Zeitpunkt des Übergangs im Kapitel 20 641 nachgewiesen. Für 2013 wird ein Mittelbedarf von insgesamt 10 Mio. EUR erwartet. Hiervon entfallen rd. 5 Mio. EUR auf Grunderwerbsteuer, die im Zusammenhang mit der Auflösung der Sondervermögen entsteht und die das Land nach den getroffenen Vereinbarungen zu tragen hat.

#### **Kapitel 20 650 - Schuldenverwaltung -**

Die **Einnahmen** dieses Kapitels werden vom Kreditbedarf des Haushaltsplanungsjahres bestimmt, die Ausgaben im Wesentlichen von den in Vorjahren aufgenommenen Krediten.

Die Nettoneuverschuldung im Landeshaushalt insgesamt wird im Haushaltsjahr 2013 gegenüber dem Soll-Wert 2012 um 768,8 Mio. EUR auf 3.495,3 Mio. EUR zurückgeführt.

Die Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt (Einnahmen bei Titel 325 00) beläuft sich auf 3.637,0 Mio. EUR. Im Rahmen der Nettoveranschlagung der Kredite werden die Tilgungsausgaben für Kredite am Kreditmarkt nicht berücksichtigt. Aufgrund der Ermächtigung in § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetzentwurf 2013 wachsen diese Tilgungsausgaben vielmehr den veranschlagten Kreditmarktmitteln zu. Für überjährige Kredite fallen Tilgungsausgaben in Höhe von 18.506,2 Mio. EUR an.

Die **Ausgaben** des Kapitels belaufen sich für das Haushaltsjahr 2013 auf 4.047,4 Mio. EUR (- 150,2 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr).

Davon entfallen 4.000 Mio. EUR auf Zinsen für auf dem Kreditmarkt aufgenommene Kredite (Titel 575 10); dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine – auf die Entwicklung am Kapitalmarkt zurückzuführende – Abnahme um 150 Mio. EUR.

Die Ausgaben für Bonifikation, Disagio, Agio und Diskont bei Wertpapieren und Schuldscheindarlehen etc. (Titel 575 20) sind mit einem Ansatz von 40,0 Mio. EUR in gleicher Höhe wie in 2012 eingestellt worden.

Bei den übrigen Ausgabenansätzen des Kapitels liegen entweder keine oder nur geringfügige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr vor.

#### **Kapitel 20 900 - Versorgung -**

Das Kapitel 20 900 enthält die Versorgung des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie ihrer Hinterbliebenen. Darüber hinaus sind in diesem Kapitel nach der Dezentralisierung der Einnahmen und Ausgaben für Versorgungsempfänger ab dem Haushaltsjahr 1996 die anteilmäßigen Erstattungsausgaben von Versorgungsbezügen mangels Aufteilungsmöglichkeit für alle Altfälle (bis 31.12.1995) erfasst.

**Einnahmen** werden im Haushaltsjahr 2013 keine erwartet.

Die **Ausgaben** belaufen sich auf 4,345 Mio. EUR und liegen damit um 0,0185 Mio. EUR über der Vergleichszahl des Jahres 2012.

Die Versorgungsbezüge des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie deren Hinterbliebenen (Titel 431 00) sind mit 2,3 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie deren Hinterbliebenen (Titel 432 00) haben mit einem Ansatz von 0,7 Mio. EUR ebenfalls keine Veränderung erfahren; aus der Haushaltsstelle bei Titel

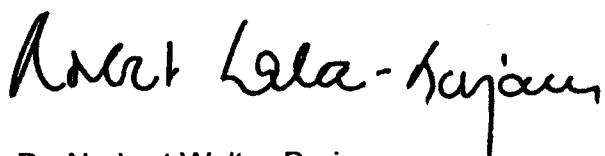
432 00 erhält ein Teil der ehemaligen Mitglieder der Landesregierung bzw. deren Hinterbliebenen gem. § 15 Landesministergesetz Versorgungsbezüge aus einem früheren Beamtenverhältnis.

Die Ausgaben für Beihilfen in Krankheitsfällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfenverordnung (Titel 446 01) sind in Erwartung eines Anstiegs der zu leistenden Ausgaben um 5.500 EUR auf 100.000 EUR erhöht worden. Hingegen sind die Ausgaben für Beihilfen in Pflegefällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfenverordnung (Titel 446 02) mit 8.600 EUR wie im Haushalt 2012 etatisiert. Infolge der Regelung zur Deckungsfähigkeit in § 7 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgesetzesentwurf 2013 können die Titel 446 03, 446 04 und 446 05 des Kapitels aus den Titeln 446 01 und 446 02 verstärkt werden.

Anpassungen an die Ist-Entwicklung der Vorjahre sind bei den Titeln 631 00, 633 00, 637 00 und 671 00 für die Erstattungen von Versorgungsbezügen sowie bei dem Titel 636 10 für die Erstattungen von Rentenleistungen vorgenommen worden.

#### **IV. Erläuterungen zum Personalhaushalt**

Die Sondervermögen Haus Büren'scher Fonds und Paderborner Studienfonds (Kapitel 20 640/Beilage 2) werden vom Stiftsrentamt Büren verwaltet, das über neun Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie über zwei Stellen für Auszubildende verfügt.



Dr. Norbert Walter-Borjans